

**AMB - Allgemeine Mandatsbedingungen**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch Rechtsanwalt Markus Büttgenbach, Am Turm 44 D, 53721 Siegburg, an den Mandanten, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
- 1.2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.
- 1.3. Vertragssprache ist deutsch, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1. Ein Mandatsverhältnis entsteht nicht durch die unaufgeforderte Zusendung von Unterlagen, z.B. per E-Mail, Fax oder Post oder durch das Hinterlassen von Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, der Website oder in Social-Media-Kanälen.
- 2.2. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrages durch den Rechtsanwalt zu Stande. Bis zur Auftragsannahme bleibt der Rechtsanwalt in der Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
- 2.3. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten bezeichnet bzw. begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
- 2.4. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist er berechtigt, den vom Mandanten genannten Sachverhalt, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
- 2.5. Der Rechtsanwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat. Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche von Seiten des Rechtsanwalts gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
- 2.6. Eine Beauftragung erfolgt unabhängig davon, ob eine Kostendeckung durch eine Rechtsschutzversicherung besteht oder nicht.

### **3. Vergütung, Gesamtschuldnerische Haftung**

- 3.1. Dem Rechtsanwalt steht für das übernommene Mandat eine Vergütung zu. Diese ist ausschließlich vom Mandanten geschuldet, sofern kein Beratungshilfeschein oder die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe vorliegt. Ein bestehender Kostenerstattungsanspruch oder das Bestehen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages entbinden den Mandanten nicht von dieser Vergütungspflicht.
- 3.2. Ohne Vergütungsvereinbarung bestimmt sich die Rechtsanwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Abrechnung nach dem RVG richtet sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert des Mandats.
- 3.3. Ein Gebührenanspruch, für eine nach RVG abrechenbare Beratung, entsteht mit der Entgegennahme von Informationen.
- 3.4. Die Kosten der Erstberatung betragen 249,90 Euro nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Für eine etwaige weitere Tätigkeit richten sich die Gebühren nach dem RVG, jedoch unter Ausschluss der Anrechnung der Erstberatungsgebühr auf eine weitere Gebühr im Zusammenhang mit der gleichen Angelegenheit (§ 34 Abs. 2 RVG).
- 3.5. Durch den Ausschluss der Anrechnung übersteigen die Gebühren für eine etwaige weitere Tätigkeit die gesetzlichen Gebühren um bis zu 249,90 Euro. Sofern ein Dritter (z. B. der Gegner) zur Erstattung der Gebühren verpflichtet ist, muss dieser regelmäßig nur die gesetzlichen Gebühren tragen.
- 3.6. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, bei Mandatserteilung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung seiner Tätigkeit von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig zu machen.
- 3.7. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind unverzüglich zahlbar.
- 3.8. Die Abwicklung der Honorarforderungen erfolgt über die anwaltliche Verrechnungsstelle (AnwVS).
- 3.9. Der Rechtsanwalt ist nicht verantwortlich für die Einholung einer Deckungszusage oder die Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Rechtsschutzversicherer. Diese Leistung ist gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- 3.10. Eine Aufrechnung gegen eine Forderung des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 3.11. Mehrere Mandanten haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn dieser für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

#### **4. Korrespondenz, Datenschutz, Streitschlichtung**

- 4.1. Der Rechtsanwalt ist befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise.
- 4.2. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter: <https://www.rechtsanwalt-buettgenbach.de/datenschutzerklaerung>
- 4.3. Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt.
- 4.4. Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitschlichtung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### **5. Mitwirkungspflichten des Mandanten**

- 5.1. Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch ihn unerlässlich ist. Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich in Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats, den Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
- 5.2. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen - insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen und Schriftstücke rechtzeitig, gegebenenfalls auf Verlangen des Rechtsanwalts schriftlich bzw. in Abschrift, zur Verfügung zu stellen.
- 5.3. Adressänderung sind unverzüglich mitzuteilen, da es zu Fehlleitung und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.
- 5.4. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt mitzuteilen.
- 5.5. Änderungen der Kontoverbindung sind ebenfalls umgehend mitzuteilen.

- 5.6. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts daraufhin zu überprüfen, ob der dort angegebene Sachverhalt richtig und vollständig wiedergegeben ist.
- 5.7. Der Mandant ist verpflichtet, durch den Rechtsanwalt angeforderte Unterlagen / Informationen bis zu einer durch den Rechtsanwalt gesetzten Frist einzureichen.
- 5.8. Der Mandant hat weiter zur Kenntnis genommen, dass er durch den Rechtsanwalt zweimal an die Einreichung der angeforderten Unterlagen / Informationen erinnert wird und weitere Erinnerungen durch den Rechtsanwalt nicht erfolgen.
- 5.9. Die aus der verspäteten Einreichung von Unterlagen / Informationen verursachten Schäden / rechtlichen Folgen fallen nicht in den Verantwortungs- / Haftungsbereich des Rechtsanwalts und sind von dem Mandanten eigens zu tragen.
- 5.10. Sollte der Mandant die durch den Rechtsanwalt im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens gesetzte Frist zur Einreichung von Unterlagen / Informationen eigenverantwortlich verstreichen lassen und ist der Rechtsanwalt hierdurch, zur Wahrung der Rechte des Mandanten, gezwungen, einen Fristverlängerungsantrag bei dem zuständigen Gericht zu stellen, ist dieser zusätzliche Aufwand gegenüber dem Rechtsanwalt mit einer Pauschale in Höhe von 75,00 € (netto) zzgl. MwSt. zu vergüten. Diese Pauschale entsteht neben etwaigen gesetzlichen Gebühren oder Gebühren aus einer gemäß § 3 a RVG geschlossenen Vergütungsvereinbarung.

## **6. Online-Akte**

- 6.1. Der Mandant ist bei Benutzung der Online Akte verpflichtet, diese jedenfalls im wöchentlichen Abstand auf den Eingang neuer Dokumente zu sichten.
- 6.2. Der Mandant erhält darüber hinaus bei Eingang eines neuen Dokuments in der Online-Akte eine Benachrichtigung an die seinerseits mitgeteilte E-Mailadresse.
- 6.3. Nach Erhalt einer Benachrichtigung gemäß Ziffer 6.2. ist der Mandant verpflichtet, unverzüglich Einsicht in die Online-Akte zu nehmen und sich von den neu darin befindlichen Dokumenten inhaltliche Kenntnis zu verschaffen.
- 6.4. Der Mandant ist darüber hinaus verpflichtet, die Dokumente der Online-Akte für sich unverzüglich persönlich zu sichern - beispielsweise auf einem lokalen Datenträger.
- 6.5. Die Online-Akte ist für die Zeit der laufenden Mandatsbearbeitung für den Mandanten einsehbar. Nach Abschluss des Mandats steht ihm die Akte für zwei weitere Wochen zur Verfügung, danach verfallen die Zugangsdaten des Mandanten.

## **7. Verbraucherinformation bei Fernabsatzverträgen**

7.1. Für den Rechtsanwalt gilt die nachfolgende berufsrechtliche Regelung (im Volltext unter „Berufsrecht“ auf [www.brak.de](http://www.brak.de))

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA)
- Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG)
- Für Fachanwälte gilt zusätzlich die Fachanwaltsordnung (FAO)

## **8. Haftung, Haftungsbegrenzung auf 1 Millionen Euro**

8.1. Der Rechtsanwalt haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von den Anwälten oder den Mitarbeitern schuldhaft verursachten Schaden.

8.2. Die Haftung des Rechtsanwalts wegen Pflichtverletzung bei anwaltlicher Tätigkeit ist für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 Euro pro Schadensfall beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Rechtsanwalts für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Haftungshöchstbetrag gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

8.3. Soll aus Sicht des Mandanten eine höhere Versicherungssumme abgesichert werden, so kann diese auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden.

## **9. Hinweis zur Haftpflichtversicherung, Aufsichtsbehörde**

9.1. Die Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts besteht bei der Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München.

9.2. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln.

## **10. Beendigung des Mandatsverhältnisses**

10.1. Das Mandatsverhältnis kann durch Erledigung des Auftrags oder durch Kündigung enden. Beide Parteien sind berechtigt, das Mandatsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Beendigung des Mandats durch den Rechtsanwalt darf nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, dass für die Bearbeitung des übertragenen Mandats das notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist. Auch ein Zahlungsverzug des Mandanten stört das Vertrauensverhältnis nachhaltig.

10.2. Der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts bleibt auch im Falle einer Kündigung des Mandatsverhältnisses bestehen. Der Mandant ist weiterhin zur Vergütung noch nicht abgerechneter, angefallener Leistungen des Rechtsanwalts verpflichtet.

**11. Sicherungsabtretung (Ansprüchen des Mandanten), Verrechnung mit offenen Ansprüchen**

11.1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an Rechtsanwalt Markus Büttgenbach in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten den Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Rechtsanwalt Markus Büttgenbach nimmt die Abtretung an. Dieser wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.

11.2. Rechtsanwalt Markus Büttgenbach ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige den Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei uns eingehen, mit offenen Honorarbeträgen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Guthaben dürfen auch mit offenen Honorarbeträgen aus anderen Angelegenheiten verrechnet werden.